

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Landbote. 1849-1934 1918**

6 (22.2.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk Sinsheim

**Erscheint**  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

**Bezugs-Preis**  
mit dem wöchentlich erscheinenden  
Amtl. Verkündigungsblatt  
durch die Post bezogen  
monatlich 52 Pfennig  
am Posthalter abgeholt,  
durch den Briefträger und  
unserer Aussträger  
frei ins Haus gebracht

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung Begründet 1839

General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Beste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend Haupt-Anzeigen-Blatt

**Anzeigen**  
kosten im Anzeigenteil die  
Zeile (42 mm breit) 25 Pfg.  
bei Platzvorschrift 30 Pfg.  
im textlichen Teil (87 mm  
breit) 50 Pfg. an erster Stelle  
60 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluss-Anzeigenannahme  
8 Uhr vorm., für umfang-  
reichere Anzeigen Tags zuvor  
4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 1/28-7, Sams-  
tags bis 6 Uhr. Sonntags  
geschlossen.

Fernsprechanschluß Nr. 11.



## Amtliches Verkündigungsblatt

für den  
Großherzoglich Badischen Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.

Nr. 6 Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark Freitag, den 22. Februar. Anzeigen kosten die zweispaltige Zeile 50 Pfg. 1918

### Bekanntmachung.

Nr. Bst. 1550/1. 18. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6\* der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5\*\* der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handlungsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterfagt werden.

### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwohleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).  
Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwohle, Hauptspäne und Essigholzspäne.  
Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg betragen.

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befechtet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unwichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Betriebsbücher oder die Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unwichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

### § 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

### § 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

### § 4.

Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

### § 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. R. R. A.), festgesetzte Höchstpreis.

### § 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

### § 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben.
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

## 79. Jahrgang

gelegt. Kühlmanns Vermittlung ist es nicht so bitter über das ihnen widerfahrenen, indem sie schreibt: „Glück hat er der Tüchtige, sagt das Goethewort. taaten und Völker so gut wie für den n. Die Polen finden, daß sie Unglück em Friedensschluß, der den Krieg zwi- n ukrainischen Teil Rußlands beendet tüchtig gewesen in diesem Kriege, daß schluß Glück unter allen Umständen fen? Man muß schon ein Pole sein, auf diese Frage den Mut für ein Ja

Frage stellt die „Köln. Ztg.“ an die ht so bitter über das ihnen widerfah- klagen, indem sie schreibt: „Glück hat r der Tüchtige, sagt das Goethewort. taaten und Völker so gut wie für den n. Die Polen finden, daß sie Unglück em Friedensschluß, der den Krieg zwi- n ukrainischen Teil Rußlands beendet tüchtig gewesen in diesem Kriege, daß schluß Glück unter allen Umständen fen? Man muß schon ein Pole sein, auf diese Frage den Mut für ein Ja

### Irreter Gefangenen in Rußland.

Febr. Aus Meldungen, die jetzt nach bland eingehen, erkennt man deutlich, alschen Phrasen der Bolschewiki von und Menschlichkeit besteht ist. Die r Gefangenen starrt von Schmutz und gezierer. Die Unsauberkeit der russi- lager erzeugt zahlreiche Krankheiten. Sterblichkeitsziffer unter den Gefange- Angaben von einmündigen Zeugen recht so, hier sollen sie verrechnen!“ hat sage ein Kothling von Lagerkammer- an Medikamenten und Verbandsstof- hatte ungereinigt immer wieder ver- ollständig vom Eiter durchtränkt ist. kenden Krankheiten werden nicht in tergebracht. Knutenschläge und Fuß- Tagesordnung. Und solche Greuel ge- en Republik, die sich allen anderen so i vorkommt. Es ist hier dieselbe Sa- af der Bolschewismus sich im ganzen usch darstellt. Was soll die Regier- ng ist am Plage, nicht an den wehrlo- erer Hand, sondern an den Blutmen- g, die der Welt vorzuschwären, sie woll- des Kapitalismus befreien, und die i viel grauenvolleres Joch aufzwingen. der Entfesselung aller niedrigen In- waltherrschaft der Roheit.

### Die Kurier in Berlin eingetroffen.

Febr. Der russische Kurier, der vor- deutschen Linien passiert hatte, traf Berlin ein und überreichte die Frie- Petersburger Regierung. Die Ur- em bekannten Petersburger Funk- reinstimmt, ist von Lenin und Troz-

halt der deutschen Antwortnote, die nigen Tagen abgehandelt werden kann. hende Beratungen gepflogen werden. iedensverhandlungen dürften wieder tattfinden, aber erst auf Grund eines zuvor genau festgelegten Programms. e wird diese Verhandlungen in erster osenberg führen. Der wird bereits in nach Brest-Litowsk begeben, um dort i Verhandlungen vorzubereiten. Vor- se Besprechungen ist natürlich, daß von uns gestellten Bedingungen ein-

### Die neue Lage.

Berlin, 22. Febr. Von kompetenter Seite wird uns berichtet: Die Gerüchte über den neuen Umsturz in Petersburg haben keine Bestätigung erfahren. Wie man in maßgebenden Kreisen Berlins die Lage Rußlands beurteilt, scheint die Stellung Trozki's und Lenins be- droht, aber noch nicht gefährdet. Die Nachrichten aus Kopenhagen und dem Haag, die von der Flucht Troz- kis und Lenins in eine neutrale Bottschaft oder nach Riga meldeten, können schon insofern nicht ganz stimmen, da sie schon am 19. Februar bekannt wurden, während am

beraum gefunden. Die verzweigungslosen Notjareie, die aus den Balkenländern immer dringlicher zu uns herüberschallen, sollen nicht ungehört bleiben. Wirksame Maßnahmen werden ergriffen werden, um die ge- qualte Bevölkerung vor dem Sengen und Plündern räu- berischer Horden sicherzustellen und dem Zustand völ- liger Gefeslosigkeit ein Ende zu machen.

Die Herren Polen.  
Berlin, 21. Febr. Von zuständiger Seite erfahren wir: In ganz Polen herrscht wieder Ruhe. Die Auf-

Politik in ihrer aus bitterer Erfahrung geborenen neuen Ein- sicht, die mit kühler Klarheit des Denkens heißen Will- len zur positiven politischen Tat verbinden muß, nun- mehr bis zum glücklichen Ende beharren wird. Nur dadurch kann sie die von Herrn v. Kühlmann festgestellte erhebliche Besserung der wahren Friedensausichten voll auswerten. In Erwartung solchen Handelns u. Geschehens möge die sonst recht naheliegende Erörterung unterblei- ben, ob der jetzt eingetretene Anfangserfolg nicht schon

keine Macht auf Erden, die sie unter das russische Joch zurückzwingen könne. ...

Der Krieg zur See.

Neue Versenkungen.

Berlin, 19. Febr. (WB. Amtlich.) Am mittleren Teile des Mittelmeeres haben unsere U-Boote ...

Wieder 23 000 Tonnen versenkt. Berlin, 20. Febr. (WB. Amtlich.) Im Meer erzielten unsere U-Boote neue Erfolge ...

Das U-Boot-Ergebnis im 632 000 Tonnen.

Berlin, 21. Februar. Im Monat durch kriegerische Maßnahmen der ...

Aus Nah und Fern.

Sinsheim, 21. Febr. (Vortrag.) ...

Bezirks- und Ortsausschuß von Badischen Heimal Sinsheim.

Im Anschlusse an die am 3. März ds ...

Farbbänder mit W Kohlepapier

liefert in bester Qualität zu vorteil ...

Der Kriegsausschuß für Dele und ...

Wichtiges Mädchen ...

im Handwerk untergebrachten Lehrling ist in erschreckendem Maße zurückgegangen. ...

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. ...

§ 9.

Meldefeine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldefeine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer St. 2019b, postfrei anzufordern. ...

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. ...

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen veräußert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich veräußerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch. ...

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind. ...

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königl. Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-Platz 8, zu richten. ...

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung St. 600/8. 17. R. R. A. II. Ang., betreffend Bestandsaufnahme von Holzspänen aller Art, vom 29. September 1917 aufgehoben. ...

Karlsruhe, den 16. Februar 1918.

Der stellvertretende kommandierende General Isbert, Generalleutnant.

Vom Neckar, 20. Febr. (Stallregeln.) Die Milchhändler einer süddeutschen Großstadt haben f. 3. den für sie liefernden Milchproduzenten eine Reihe von „Stallregeln“ ausgehändigt, deren Beachtung wir manchem Milchlieferanten hiesiger Gegend ebenfalls ans Herz legen möchten. ...

Neckargemünd, 20. Febr. (Tödlischer Absturz.) Beim Putzen von Räumen stürzte der 55jährige Tagelöhner Adam ...

Bekanntmachung.

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung\* abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. ...

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden. ...

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.) Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzwolle, Feinspäne und Effigolzspäne. ...

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 Mk. für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation. ...

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbidet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. ...

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. ...

Wiederbehaare, Kuhhaare ...
Bürsten- & Pinselabrik
C. v. Molitor, Bretten.

Georg Mutzler, Friseurmeister
Ausgegangene Haare werden angeliefert.
Kommunalverband.

Ercheint  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

Bezugs-Preis  
mit dem wöchtl. erscheinenden  
Amtl. Verkündigungsblatt  
durch die Post bezogen  
monatlich 52 Pfennig  
am Posthalter abgeholt,  
durch den Briefträger und  
unserer Aussträger  
frei ins Haus gebracht  
monatlich 60 Pfennig

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung



General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Beste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend Haupt-Anzeigen-Blatt

## Anzeigen

kosten im Anzeigentel die  
Zeile (42 mm breit) 25 Pfg.  
bei Platzvorschrift 30 Pfg.  
im textlichen Teil (87 mm  
breit) 50 Pfg. an erster Stelle  
60 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluss-Anzeigenannahme  
8 Uhr vorm., für umfang-  
reichere Anzeigen Tags zuvor  
4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 1/28-7, Sams-  
tags bis 6 Uhr. Sonntags  
geschlossen.

Fernsprechanschluß Nr. 11.

## 79. Jahrgang

§ 3.  
**Ausnahmen.**  
Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Strohmittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8.

§ 4.  
**Inkrafttreten.**  
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.  
Karlsruhe, den 16. Februar 1918.

**Der stellvertretende kommandierende General Isbert,**  
Generalleutnant.

**Verordnung.**  
Die Handlieferung an Heu für das Heer betreffend.  
(Vom 7. Februar 1918.)

Auf Grund der §§ 4 und 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.  
Rückstände der Lieferungsverbände oder der Gemeinden auf die auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1917 Seite 599) ausgedruckten Landlieferungen an Heu für das Heer werden nach den Bestimmungen des Kriegszeitungsgesetzes durch militärische Kommandos begetrieben und zwangsweise den militärischen Bedarfsstellen zugeführt.

Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen eine solche Zwangsmaßnahme zur Anwendung zu kommen hat, trifft von Fall zu Fall das stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps.

§ 2.  
Die Veitreibung nach § 1 erstreckt sich nicht auf den Eigenbedarf der Tierhalter bis zum Beginn der diesjährigen Grünfütterung. Der zur Verfütterung im eigenen Betrieb zugelassene Tagesfah wird jeweils bei Anordnung der Veitreibung festgesetzt und dem Tierhalter bekannt gegeben. Es ist verboten, über diesen Satz hinaus im eigenen Betrieb Heu zu verfüttern.

§ 3.  
Die Kosten des Veitreibungsverfahrens fallen dem säumigen Lieferungsverband oder der säumigen Gemeinde zur Last. Außerdem wird für die begetriebenen Mengen die dem Lieferungsverband oder der Gemeinde für Vermittlung und sonstige Unkosten zustehende Vergütung einbehalten und es werden die zuständigen Heupreise um je 10 Mark für die Tonne herabgesetzt. Zuständig ist der amtlich festgesetzte Höchstpreis, welcher zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

§ 4.  
Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den militärischen Veitreibungskommandos jede gewünschte Auskunft zwecks Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu erteilen und diese bei Erfüllung ihrer Aufgaben in weitgehendstem Maße zu unterstützen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Bestandsaufnahme und die Abfuhr der verfügbaren Vor-

räte. Alle Personen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Ablieferung von Heu im Veitreibungsverfahren aufgefordert werden, haben, sofern sie dazu im Stande sind, dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und die Leistung auf den bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen. Im Bedarfsfalle haben die Gemeinden Hilfspersonen, Gespanne und Geräte zwecks Verladung und Abfuhr der Vorräte zur Verfügung zu stellen.

§ 5.  
Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Strafen bestimmen, mit Gefängnis bis zum einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mk. bestraft.

§ 6.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 1918.

**Der stellvertretende kommandierende General Isbert,**  
General der Infanterie.

**Verordnung.**  
Den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 betreffend.  
(Vom 14. Februar 1918.)

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 599) wird verfügt:

§ 1.  
Der § 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 28. Juli 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 261) erhält folgende Fassung:

Bei freihändigem Ankauf des an die Heeresverwaltung zu liefernden Heus durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

a) bei Heu von Kleearthen (Luzerne, Sparfette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . . . 180 Mk

b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearthen und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte . . . . . 160 Mk

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mk. für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 2.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1918.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**  
von Bodman. Kohlhepp.

**Bekanntmachung.**  
Wir bringen nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis: Die Vorschriften über die bei Gespannaufuhr von Heu und Stroh zu den militärischen Magazinen in den Bezirken des 14. A. K. zu gewährenden Vergütung sind wie folgt geändert worden:  
Für die Fahrt vom Lagerort zum Magazin darf unter Abzug des Weges vom Lagerort zur Verladestelle

gelegt. Kühlmanns Vermittlung ist es nicht möglich zu verhindern, aber der inoffiziellen wird doch wohl erfolgen werden darf, daß sich in letzter Zeit wegen in Polen erhebliche Missetimmung in Deutschland zeigte. Interessant ist das literarische Polens. Das polnische Heer werden, ein Teil trat zu den Russen dort interniert. Während die Polen t sich jede Gemeinschaft mit den Deutschen versucht jetzt die polnischen Truppen t Heer, mit den Deutschen kämpfen zu

Frage stellt die „Köln. Ztg.“ an die ist so bitter über das ihnen widersprechenden, indem sie schreibt: „Glück hat er der Tüchtige, sagt das Goethewort. taaten und Völker so gut wie für den n. Die Polen finden, daß sie Unglück em Friedensschluß, der den Krieg zwi- n ukrainischen Teil Rußlands beendet tüchtig gewesen in diesem Kriege, daß schluß Glück unter allen Umständen sen? Man muß schon ein Pole sein, auf diese Frage den Mut für ein Ja

ruher Gefangenen in Rußland.  
Febr. Aus Meldungen, die jetzt nach hland eingehen, erkennt man deutlich, alshen Phrasen der Bolschewiki von und Menschlichkeit bestellt ist. Die r Gefangenen starrt von Schmutz und gezierer. Die Unsauberkeit der russi- lager erzeugt zahlreiche Krankheiten. Sterblichkeitsziffer unter den Gefange- Angaben von einmündigen Zeugen recht so, hier sollen sie verrechnen!“ hat sage ein Kothling von Lagerkomman- s an Medikamenten und Verbandstoff- hatte ungereinigt immer wieder ver- ollständig vom Eiter durchtränkt ist. kenden Krankheiten werden nicht in itergebracht. Knuteschläge und Fuß- Tagesordnung. Und solche Greuel ge- en Republik, die sich allen anderen so n vorkommt. Es ist hier dieselbe Sa- af der Bolschewismus sich im ganzen usch darstellt. Was soll die Regier- ng ist am Plage, nicht an den wehrlo- erer Hand, sondern an den Blutmen- g, die der Welt vorzuschwären, sie woll- des Kapitalismus befreien, und die n viel grauenvolleres Joch aufzwingen. der Entfesselung aller niedrigen In- waltheerrschaft der Roheit.

## Die Kurier in Berlin eingetroffen.

Febr. Der russische Kurier, der vor- deutschen Linien passiert hatte, traf Berlin ein und überreichte die Frie- Petersburger Regierung. Die Ur- dem bekannten Petersburger Funk- reinstimmt, ist von Lenin und Troz-

thalt der deutschen Antwortnote, die nigen Tagen abgesandt werden kann. hende Beratungen gepflogen werden. riedensverhandlungen dürften wieder tattfinden, aber erst auf Grund eines zuvor genau festgelegten Programms. e wird diese Verhandlungen in erster osenberg führen. Der wird bereits in nach Brest-Litowsk begeben, um dort i Verhandlungen vorzubereiten. Vor- se Besprechungen ist natürlich, daß von uns gestellten Bedingungen ein-

## Die neue Lage.

Berlin, 22. Febr. Von kompetenter Seite wird uns berichtet: Die Gerüchte über den neuen Umsturz in Petersburg haben keine Bestätigung erfahren. Wie man in maßgebenden Kreisen Berlins die Lage Rußlands beurteilt, scheint die Stellung Trozki und Lenins bedrohlich, aber noch nicht gefährdet. Die Nachrichten aus Kopenhagen und dem Haag, die von der Flucht Trozki und Lenins in eine neutrale Bottschaft oder nach Kiga meldeten, können schon insofern nicht ganz stimmen, da sie schon am 19. Februar bekannt wurden, während am

atik in ihrer aus bitterer Erfahrung geborenen neuen Ein- sicht, die mit kühler Klarheit des Denkens heißen Will- len zur positiven politischen Tat verbinden muß, nun- mehr bis zum glücklichen Ende beharren wird. Nur dadurch kann sie die von Herrn v. Kühnmann festgestellte erhebliche Besserung der wahren Friedensausichten voll auswerten. In Erwartung solchen Handelns u. Geschehens möge die sonst recht naheliegende Erörterung unterblei- ben, ob der jetzt eingetretene Anfangserfolg nicht schon

betruan gesunden. Die verzweiflungsvollen Notjare, die aus den Balkenländern immer dringlicher zu uns herüberschallen, sollen nicht ungehört bleiben. Wirksame Maßnahmen werden ergriffen werden, um die ge- qualte Bevölkerung vor dem Sengen und Plündern räu- berischer Horden sicherzustellen und dem Zustand völ- liger Gefeflosigkeit ein Ende zu machen.

**Die Herren Polen.**  
Berlin, 21. Febr. Von zuständiger Seite erfahren wir: In ganz Polen herrscht wieder Ruhe. Die Auf-

keine Macht auf Erden, die sie unter das russische Joch zurückzwingen könne. Tausendmal lieber gehen wir elend zugrunde mit unseren Frauen und Kindern, ehe wir uns zwingen lassen, auch nur ein Wort von unserer Erklärung zurückzunehmen. Wir vertrauen fest auf die Macht und die Hilfsbereitschaft Deutschlands und wenden uns in letzter Stunde an das deutsche Volk aller Parteirichtungen mit unserem Ruf um Rettung aus schwerster Not."

Der Krieg zur See.

Neue Versenkungen.

Berlin, 19. Febr. (WB. Amtlich.) Im mittleren Teile des Mittelmeeres haben unsere U-Boote und zehn Segler versenkt, wodurch Transportverkehr nach Italien geschädigt und vernichteten Dampfer, von denen Nationalität war, wurden aus stark zügigen herausgeschossen. Eine U-Boot eines Zweimastern-Kaeschoners wurde tertiäretter eines U-Bootes schwer beschädigt.

Wieder 23 000 Tonnen versenkt. Berlin, 20. Febr. (WB. Amtlich.) In meeres erzielten unsere U-Boote neue Erfolge. In der Nacht vom 18. auf den 19. Febr. wurden von ihnen vier italienische Schiffe versenkt, die sich auf dem Wege von Livorno nach Livorno, die Dampfer "Reminister", "Abby" (3114 B), (4406 B.-R.-L.) und "Abukir" (3660 B) den versenkten Dampfern wurden aus ein sicheren Geleitzug, einer aus Zerstörerdeckung.

Das U-Boot-Ergebnis in 632 000 Tonnen.

Berlin, 21. Februar. Im Mo durch kriegerische Maßnahmen der D samt 632 000 Brutto-Register-Tonnen Feinde nutzbares Handelschiffsräume. Damit beläuft sich das Ergebnis des uneingeschränkten U-Boot-Krieges auf Registertonnen.

Aus Nah und Fern.

Sinsheim, 21. Febr. (Vortrag.) Die hiesige Frauenvereine seine Klug im Gasthaus zum Löwen ab. Derselbe beginnend der Vortrag des Herrn Geh. Hofdrehler aus Karlsruhe über "Kleinräuber" dieser Vortrag eine Frage von allergrößter Wichtigkeit für die Allgemeinheit zugänglich gemacht. Es ist darum zu hoffen, daß von hiesigen zahlreich Besucher einfinden werden. Im Auswärtigen Kommando findet die geschlossene Sitzung erst nach dem Vortrage und der sich Besprechung statt. — (Bei den Einladungen eine ist ein Versehen vorgekommen. Der Vortrag nicht am 24. März sondern am 24. Febr.)

Sinsheim, 21. Febr. (Zur Beru wiederum die Zeit heran, wo sich eine große Wahl zur Wahl eines Berufes zu entscheiden.

Bezirks- und Ortsauschuß von Badischen Heimat Sinsheim.

Im Anschlusse an die am 3. März ds Uhr im Löwenhalle stattfindende Generalversammlung des Männerhilfsvereins Sinsheim findet eine öffentliche Ausschüsse statt mit folgender Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht. 2. Rechnungsablage. 3. Neuorganisation des Sammel- und Mitglieder und Freunde sind freundlichst Der Vorsitzende: Tritscheler.

Farbbänder mit W sowie Rohlepapier liefert in bester Qualität zu vorteil Büromaschinen-Vertrieb Ca Heidelberg, Hauptstr. 9. — Verlangen Sie sofort Ange

Der Kriegsauschuß für Dele und schließt Anbauverträge für Sommer Für Sommerrüben, Leindotter, werden außer den lohnenden Abnahm zulagen, für Senf außerdem eine währt. Der Bezug von Ammonial vermittelt. Im Großherzogtum Baden Gegend, der Anbau sowohl von Rüben auch von Dotter und Senf empfohlen Näheres über Abschluß der An Bezug von Saatgut durch den unterzeichneten Kommissär des Kriegsauschußes: Getreidebüro in Mannheim, Binnenhafenstr. 9/10.

Lüchtiges Mädchen das lochen kann, eh.lich und brav ist, in schönen Haushalt, kinderl. Ehepaar nach Heidelberg, Markt-Überlestr. 11, gesucht. Frachtbriefe empfiehlt die G. Becker'sche Buchdruckerei

im Handwerk untergebrachten Lehrling ist in erschreckendem Maße zurückgegangen. Sie wandern vielfach ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen ab zur Industrie, weil sie bei dieser höhere Löhne erhalten. Das ist zum größten Schaden für den Lehrling wie auch für unser Wirtschaftsleben. Mit einer besseren Entlohnung der Lehrlinge ist heute jeder verständige Meister ohne weiteres einverstanden. Es kommt ihm keineswegs auf eine billige, jugendliche Arbeitskraft an, sondern er wird sein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung des Lehrlings legen. Der Meister wird auch dafür sorgen, daß der Lehrling nach 10 bis 15 Jahren ein Kapital zur Verfügung bekommt, um sich selbständig zu machen. Es sollen daher die Eltern ihre Kinder an Ostern nicht nur einem gelehrten Berufe zuführen, sondern auch nur einem Meister in die Lehre geben, der eine Lehrlingsversicherung beim Landesverband der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen für den Knaben abschließt. Der Lehrling erhält dann nach seiner Gelellenzzeit ein kleines Kapital von 500, 1000, 1500 oder 2000 Mk.

der nächsten Eisenbahnstation bis zu 1 Mk. für den Zentner bezahlt werden. Hierfür wird folgender Tarif festgesetzt: 7 Pfennig für den Zentner, zu vervielfachen mit der Zahl der Kilometer.

Beispiele: Ort A. Entfernung zum Magazin 6 km zur Bahnstation 2 km, Gewicht der Ladung 20 Zentner Vergütung 20 x 7 x 4 = 5,60 Mk.

Ort B. Entfernung zum Magazin 20 km, zur Bahnstation 5 km, Gewicht der Ladung 20 Zentner; Vergütung 20 x 7 x 15 = 21 Mk., zu kürzen auf 20 Mk., nämlich höchstens 1 Mk. für den Zentner.

Ort C. Entfernung zum Magazin 17 km, zur Bahnstation 3 km, Gewicht der Ladung 30 Zentner; Vergütung 30 x 7 x 14 = 29,40 Mk.

Diese Vergütungen werden gewährt, um die Anfuhr mit Gespann zu fördern und damit die Bahnen zu entlasten. Viele Besitzer werden daher diese Anfuhr, vorziehen, wenn ihnen der damit verbundene geldliche Vorteil bekannt ist.

Sinsheim, den 10. Februar 1918. Grob. Bezirksamt.

Gemäß einer kriegsministeriellen Verfügung kann der zum Pressen des an die Militär Futter-Ankauf- und Sammelstelle Heidelberg zu liefernden Strohs erforderliche Bindestraht gegen Erstattung der Selbstkosten von der genannten Stelle bezogen werden.

Sinsheim, den 21. Februar 1918. Grob. Bezirksamt.

Bekanntmachung. Vom 18. Februar ds. Js. ab gelangen an Stelle der seitherigen Brotheste Brotarten zur Ausgabe mit der Gültigkeitsdauer der Fleischkarte. Die seitherigen Brotarten verlieren mit der Einführung der neuen Brotarte ihre Gültigkeit. Mißbrauch wird strenge bestraft.

Sinsheim, den 6. Februar 1918. Grob. Bezirksamt.

Die Geschäftsräume der Badischen Nährmittel-, Gemüse- und Obstversorgung (Verwaltungsabteilungen) befinden sich nunmehr Friedrichsplatz 11 Fernsprecher Nr. 5185.

Zur Vermeidung der häufigen Zustellungsverzögerungen wird gebeten auf den Schreiben den Zusatz: "beim Grob. Statistischen Landesamt" oder "im Grob. Ministerium des Innern" wegzulassen, von der persönlichen Adressierung an den Unterfertigten bei dienstlichen Schreiben abzusehen.

Badische Nährmittel-, Gemüse- und Obstversorgung. Verordnung. Vom 3. September 1917.

Die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten betreffend. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 745) über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Großherzoglichen Bezirksämter werden ermächtigt, anzuordnen, daß in Gemeinden, in denen ein Ausbreiten von Getreidebrandarten oder von Schneeschimmel (Fusarium) festgestellt ist, das zur Aussaat bestimmte

Vom Neekar, 20. Febr. (Stallregeln.) Die Milchhändler einer süddeutschen Großstadt haben f. 3. den für sie liefernden Milchproduzenten eine Reihe von "Stallregeln" zugehen lassen, deren Beachtung wir manchem Milchlieferanten hiesiger Gegend ebenfalls ans Herz legen möchten. Sie lauten: 1. Halte den Stall rein, hell und luftig; 2. Sorge dafür, daß der Wärme-grad im Stall 12-15 Gr. Celsius beträgt; 3. dein Vieh sei rein und gesund; 4. Sorge für gutes Futter; 5. gehe bei der Gewinnung von Milch möglichst reinlich um; 6. reinige das Euter vor dem Melken; 7. reinige und kühle die Milch sofort nach dem Melken; 8. denke stets daran, daß die Kuh ein empfindsames Wesen ist; 9. mische die frische Milch nicht mit der alten; endlich 10. liefere die Milch von Kühen, die gehalten haben, erst 14 Tage nach dem Abkalben ab. — Diese Regeln sind großgedruckt und auf Pappdeckel aufgezogen auf dem Lande aufgehängt.

Neckargemünd, 20. Febr. (Tödlicher Absturz.) Beim Putzen von Bäumen stürzte der 55jährige Tagelöhner Adam

Saatgut von Weizen, Roggen, Dinkel, Hafer rechtzeitig einer Beizung unterzogen wird.

§ 2. Gemeinden, für die eine Anordnung nach § 1 ergangen ist, haben die erforderlichen Einrichtungen zum Beizen auf Kosten der die Beizung benützenden Landwirte zu treffen.

§ 3. Wer den erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1917. Großherzogliches Ministerium des Innern. Der Ministerialdirektor: Pfisterer. Dr. Schübly. Vorstehende Bekanntmachung bringen wir wiederholt zur öffentlichen Kenntnis. Sinsheim, den 13. Februar 1918. Grob. Bezirksamt.

Die Kandiszuckerhöchstpreise betr. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Reichszanklers vom 10. April 1916 R. G. Bl. S. 261 werden die Höchstpreise für den Kleinhandel mit Kandiszucker mit sofortiger Wirkung wie folgt festgesetzt:

Table with 2 columns: Quantity and Price. Includes rows for white and colored sugar, and black sugar.

Die Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 R. G. Bl. S. 513 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. 1. 1915 R. G. Bl. S. 25 und vom 23. 9. 1915 R. G. Bl. S. 603.

Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Sinsheim, den 24. Januar 1918. Kommunalverband.

Musterung für die landeskommissarischen Distrikte Karlsruhe, Freiburg i. Br., Konstanz der im Jahre 1900 geborenen österreichisch-ungarischen Landsturmpflichtigen.

Laut Verordnung des kaiserlichen und königlichen Kriegsministeriums werden die im Jahre 1900 geborenen Musterungspflichtigen österreich. oder ungar. Staatsangehörigkeit bezw. die Dienstpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit hiermit aufgefordert, sich bei dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Konsulat in Karlsruhe unter Angabe des Geburtsjahres und des Geburtsortes, sowie der Heimatgemeinde sofort schriftlich zu melden.

Die zur Musterung Erscheinenden haben nebst ihren heimatlichen Ausweispapieren (Reisepaß, österr. oder ungar. Arbeitsbuch, Heimatschein) zum Nachweis ihrer Personidentität unbedingt zwei unaufgezogene, von der Ortsbehörde bestätigte, mit der eigenen Unterschrift veredelte Photographien, sowie eine von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellte Aufenthaltsbescheinigung vorzuweisen.

- 1. Zucker für Kinder bis zu einem Jahr 750 gr. 2. Zuckerzusatz für alle Zuckermarken-Inhaber 250 gr. 3. Zuckerzusatz für alle Zuckerarten-Inhaber 250 gr. 4. Kandiszucker ca. 50 gr. per Kopf ohne Aufrechnung. 5. Nudeln für alle Brotarten-Inhaber 70 gr. pro Kopf. 6. Zwieback für Kranke und Kinder unter zwei Jahren, sowie Personen über 70 Jahren. In Gemeinden mit Apotheken wird der Zwieback in Apotheken ausgegeben. Sinsheim, den 20. Februar 1918. Kommunalverband.

Werdehaare, Rubhaare selbstgefertigte, und Teile, Zöpfe aus prima Naturhaaren in verschiedenen Farben und Preislagen sind zu haben bei Georg Antschler, Friseurmeister Ausgegangene Haare werden angekauft.

Ercheint  
Dienstag, Donnerstag  
und Samstag.

Bezugs-Preis  
mit dem wöchl. erscheinenden  
Amtl. Verkündigungsblatt  
durch die Post bezogen  
monatlich 52 Pfennig  
am Postschalter abgeholt,  
durch den Briefträger und  
unserer Austräger  
frei ins Haus gebracht  
monatlich 60 Pfa.

# Der Landbote

Sinsheimer Zeitung



General-Anzeiger für das Elsenz- und Schwarzbachtal

Älteste und verbreitetste Zeitung dieser Gegend. Haupt-Anzeigen-Blatt.

### Anzeigen

kosten im Anzeigenteil die  
Zeile (42 mm breit) 25 Pfg.  
bei Flaggvorschrift 30 Pfg.  
im textlichen Teil (87 mm  
breit) 50 Pfg. an erster Stelle  
60 Pfg. Rabatt nach Tarif.

Schluss-Anzeigenannahme  
8 Uhr vorm., für umfang-  
reichere Anzeigen Tags zuvor  
4 Uhr nachmittags.

Geschäftszeit 1/28-7, Sams-  
tags bis 6 Uhr. Sonntags  
geschlossen.

Fernsprechanschluß Nr. 11.

## 79. Jahrgang

- 5 -

Die Musterung findet in Karlsruhe, im Gasthaus  
„Zur Rose“, Amalienstr. 87 statt und zwar am 4. März  
1918, pünktlich um 8 Uhr vormittags.

Die Landsturm musterungspflichtigen erhalten auf  
Grund der Stellungsvorladung bei den badischen Bah-  
nen eine kostenfreie Militärfahrkarte sowohl für die Hin-  
als auch die Rückfahrt.

Unberechtigtes Nichterscheinen wird bestraft.

Das k. u. k. österr.-ungar. Konsulat in Karlsruhe.

Die Unterstützung aus dem Karl Boromäus-Fond in  
Mannheim pro 1918 betr.

Die Armenräte der ehemals pfälzischen Orte Eschel-  
bronn, Daisbach mit Ursenbacherhof, Hilsbach, mit  
Junghof, Kirchgard, Reichen, Sinsheim mit Immelhäu-  
serhof und Stift, Steinsfurt, Weiler mit Birkenauer-  
hof und Ziegelhof, Juzenhäusen, Borgen, Epsenbach mit  
Wagenmühle, Flinsbach, Helmstadt mit Ingelheimer-  
hof und Weilerhof, Helmhof, Gemeinde Neckarbischofs-  
heim, Obergimpern mit Eulenberg und Wagenbach,  
Reichartshausen mit Kleinsmühle, Siegelbach mit  
Schneppenharter Mühle und Untergimpern werden ver-  
anlaßt, die einkommenden Gesuche um Unterstützung aus  
dem Karl-Boromäus-Fond in Mannheim mit Neuher-  
ung über Religion, Vermögen, Erwerbs- und Famil-  
ien-Verhältnisse der Bittsteller binnen 4 Wochen hier-  
her vorzulegen.

Sinsheim, den 12. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Das Waffentragen betr.

Wir bringen nachstehend die Bestimmung des § 1  
der Verordnung vom 6. März 1897 zur öffentlichen  
Kenntnis:

§ 1.

Minderjährigen Personen ist es untersagt, ohne poli-  
zeiliche Erlaubnis an öffentlichen Orten Schusswaffen,  
Stoßdegen, Dolche oder ähnliche im Griff gefestigte  
oder mittels einer Vorrichtung feststellbare Stichwaffen  
mit sich zu führen.

Das gleiche gilt für Landstreicher, Zuhälter, Zigeu-  
ner und alle nach Zigeunerart wandernden Personen.

Sinsheim, den 2. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Die Reinigung der Obstbäume von Misteln betr.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden unter  
Hinweis auf § 40 Ziffer 3 und 4 der Feldpolizeiordnung  
beauftragt, durch öffentliche Bekanntmachung die Anord-  
nung zur Ausrottung der Schmaroterpflanzen auf den  
Obstbäumen (namentlich der Misteln) alsbald zu erlassen  
und den Vollzug der Anordnung binnen 6 Wochen hierher  
anzuzeigen.

Sinsheim, den 19. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Die Förderung der Obstbaumzucht betr.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden veran-  
laßt, auf Grund des § 40 Ziffer 1 der Feldpolizeiord-  
nung alsbald die Anordnung zu treffen, daß die auf der  
Gemarkung befindlichen alten abgestorbenen Baumstumpen,  
sowie eingegangene Obstbäume binnen 3 Monaten ge-  
fällt und weggeschafft, sowie die dürren Aeste der Obst-  
bäume beseitigt werden. Der Vollzug der Verordnung,  
deren Nichtbeachtung seitens der Baumbesitzer die in  
§ 40 der Feldpolizeiordnung angedrohte Strafe nach sich

ziehen würde, ist durch die Obstbaumwarte überwachen zu  
lassen, nach Ablauf dieser Frist ist über den Vollzug un-  
ter genauer Bezeichnung der Säumigen anher zu berichten

Sinsheim, den 8. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Roggenstroh  
und Heu.

Aufgrund des § 11 Satz 2. des Kriegsleistungs-  
gesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129 u. f.) in  
Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 1. April  
1876 (R. G. Bl. S. 137 u. f.) in der für das Großher-  
zogtum derzeit geltenden Fassung, gelten für Kauf-  
futter (Fourage), das durch Ankauf beschafft werden  
mußte, die folgenden Vergütungssätze:

		Für den Monat Januar 1918					
		Roggenstroh		Sonstiges Stroh		Heu alle Gente	
Maßgebender Haupt- marktort.	Hafer	Mischendruck		Mischendruck		Wiesen- heu	
		gepreßtes	lofes	gepreßtes	lofes	gepreßtes	lofes
100 Kilogramm in Mark							
Mannheim	40.					12,70	12. 14.-

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht,  
daß diese Preise nur für die Futterankäufe der Gemein-  
den gelten.

Sinsheim, den 7. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Unterstützung aus dem Kurpfälzischen Waisenfond in  
Mannheim für das Jahr 1917.

Die Gesuche um Unterstützung aus dem kurpfälzi-  
schen Waisenfond in Mannheim für das Jahr 1918  
sind längstens bis zum 20. März k. Is. anher vorzu-  
legen.

Dabei weisen wir die Gemeindebehörden der vor-  
mals kurpfälzischen Orte an, die Unterstützungsgesuche  
nach folgenden Abteilungen aufzustellen:

1. Waise, deren beide Eltern gestorben sind;
2. Halbwaise, zu deren Erziehung der überlebende  
Elternteil einer Unterstützung bedürftig ist;
3. uneheliche oder verwahrloste Kinder, welche be-  
sere Erziehung bedürfen;
4. Taubstumme, Blödsinnige, sieche Arme, die sich  
zur Aufnahme in eine öffentliche Anstalt nicht eignen;
5. andere arme Personen, für welche ausnahms-  
weise wegen besonderer Verhältnisse eine Unterstützung  
beantragt wird.

Bei den Abteilungen 3, 4 und 5 ist jeweils anzu-  
geben, welcher Betrag für die betr. Person bereits aus  
örtlichen Mitteln aufgewendet wird.

Wir bemerken, daß aus den Erträgen der be-  
zeichneten Stiftung alljährlich auch ein kleiner Betrag  
zur Unterstützung bedürftiger Waisenkinder aus dem ge-  
nugberechtigten Gemeinden behufs Ausbildung in ihrer  
Erwerbsfähigkeit durch Gewährung von Beiträgen zu  
Lehr- und Unterrichtskosten verwendet werden kann,  
und daß etwaige Gesuche um derartige Beihilfe mit  
entsprechender Begründung binnen gleicher Frist hier-  
her vorzulegen sind. Derartige Beihilfen werden nur

gelegt. Kühlmanns Vermittlung ist es  
achtamkeiten zu verhüten, aber der  
inisteriums wird doch wohl erfolgen.  
erden darf, daß sich in letzter Zeit wegen  
n Polen erhebliche Mißstimmung in  
Deutschland zeigte. Interessant ist das  
litärischen Polens. Das polnische Heer  
werden, ein Teil trat zu den Russen  
dort interniert. Während die Polen  
it sich jede Gemeinschaft mit den Deut-  
ersuchten jetzt die polnischen Truppen  
n Heer, mit den Deutschen kämpfen zu

e Frage stellt die „Köln. Ztg.“ an die  
gt so bitter über das ihnen widerfah-  
klagen, indem sie schreibt: „Glück hat  
ir der Tüchtige, sagt das Goethewort.  
taaten und Völker so gut wie für den  
n. Die Polen finden, daß sie Unglück  
em Friedensschluß, der den Krieg zwi-  
m ukrainischen Teil Rußlands beendet  
tüchtig gewesen in diesem Kriege, daß  
schluß Glück unter allen Umständen  
ssen? Man muß schon ein Pole sein,  
auf diese Frage den Mut für ein Ja

nterer Gefangenen in Rußland.

Febr. Aus Meldungen, die jetzt nach  
island eingehen, erkennt man deutlich,  
alschen Phrasen der Bolschewiki von  
und Menschlichkeit bestellt ist. Die  
r Gefangenen starrt von Schmutz und  
geziefer. Die Unsauberkeit der russi-  
lager erzeugt zahlreiche Krankheiten  
Sterblichkeitsziffer unter den Gefange-  
Angaben von einwandfreien Zeugen  
recht so, hier sollen sie verrecken!“ hat  
sage ein Rohling von Lagerkomman-  
s an Medikamenten und Verbandsstof-  
Batte ungereinigt immer wieder ver-  
vollständig vom Eiter durchtränkt ist.  
ckenden Krankheiten werden nicht in  
ntergebracht. Knutenschläge und Fuß-  
Tagesordnung. Und solche Greuel ge-  
ien Republik, die sich allen anderen so  
n vorkommt. Es ist hier dieselbe Sa-  
aß der Bolschewismus sich im ganzen  
auch darstellt. Was soll die Regier-  
ng ist am Plage, nicht an den wehrlo-  
serer Hand, sondern an den Blutmen-  
g, die der Welt vorschwären, sie woll-  
e des Kapitalismus befreien, und die  
n viel grauenvolleres Joch aufzwingen.  
der Entfesselung aller niedrigen In-  
emaltherrschaft der Roheit.

ische Kurier in Berlin  
eingetroffen.

Febr. Der russische Kurier, der vor-  
deutschen Linien passiert hatte, traf  
Berlin ein und überreichte die Frie-  
e Petersburger Regierung. Die Ur-  
dem bekannten Petersburger Funk-  
ereinstimmt, ist von Lenin und Troz-

nhalt der deutschen Antwortnote, die  
inigen Tagen abgesandt werden kann.  
hende Beratungen gepflogen werden.  
riedensverhandlungen dürften wieder  
stattfinden, aber erst auf Grund eines  
zuvor genau festgelegten Programms.  
te wird diese Verhandlungen in erster  
osenberg führen. Der wird bereits in  
t nach Brest-Litowsk begeben, um dort  
n Verhandlungen vorzubereiten. Vor-  
ese Besprechungen ist natürlich, daß  
von uns gestellten Bedingungen ein-

Die neue Lage.

Berlin, 22. Febr. Von kompetenter Seite wird uns  
berichtet: Die Gerüchte über den neuen Umsturz in  
Petersburg haben keine Bestätigung erfahren. Wie man  
in maßgebenden Kreisen Berlins die Lage Rußlands  
beurteilt, scheint die Stellung Trozki's und Lenins be-  
droht, aber noch nicht gefährdet. Die Nachrichten aus  
Kopenhagen und dem Haag, die von der Flucht Troz-  
ki's und Lenins in eine neutrale Botschaft oder nach Riga  
meldeten, können schon insofern nicht ganz stimmen, da  
sie schon am 19. Februar bekannt wurden, während am

Die Herren Polen.  
Berlin, 21. Febr. Von zuständiger Seite erfahren  
wir: In ganz Polen herrscht wieder Ruhe. Die Auf-

beraumt gefunden. Die verzweiflungsvollen Anstreng-  
die aus den Baltendern immer dringlicher zu uns  
herüberhallen, sollen nicht ungehört bleiben. Wirk-  
ame Maßnahmen werden ergriffen werden, um die ge-  
quälte Bevölkerung vor dem Sengen und Blündern räu-  
berischer Horden sicherzustellen und dem Zustand völ-  
liger Gefährdung ein Ende zu machen.

Die Herren Polen.

Berlin, 21. Febr. Von zuständiger Seite erfahren  
wir: In ganz Polen herrscht wieder Ruhe. Die Auf-

keine Macht auf Erden, die sie unter das russische Joch zurückzwingen könne. Tausendmal lieber gehen wir elend zugrunde mit unseren Frauen und Kindern, ehe wir uns zwingen lassen, auch nur ein Wort von unserer Erklärung zurückzunehmen. Wir vertrauen fest auf die Macht und die Hilfsbereitschaft Deutschlands und wenden uns in letzter Stunde an das deutsche Volk aller Parteirichtungen mit unserem Ruf um Rettung aus schwerster Not."

Der Krieg zur See.

Neue Versenkungen.

Berlin, 19. Febr. (WB. Amtlich.) Im mittleren Teile des Mittelmeeres haben unsere U-Boote und zehn Segler versenkt, wodurch Transportverkehr nach Italien geschädigt und vernichteten Dampfer, von denen Nationalität war, wurden aus stark zügigen herausgeschossen. Eine U-Boote eines Zweimast-Raeschoners wurde tattertetter eines U-Bootes schwer be-

Wieder 23 000 Tonnen versenkt. Berlin, 20. Febr. (WB. Amtlich.) Im Meer erzielten unsere U-Boote neue Erfolge im Transportverkehr. 23 000 Br.-R.-Tonschiffsräume wurden von ihnen vernichtet. Die versenkten Schiffe befanden sich der italienischen Kohlen von Marzelle nach Livorno, die Dampfer "Remminster", "Abby" (3114 B) (4406 Br.-R.-T.) und "Abukir" (3660 B) den versenkten Dampfern wurden aus ein sicheren Geleitzug, einer aus Zerstörerdeck-

Das U-Boot-Ergebnis in 632 000 Tonnen.

Berlin, 21. Februar. Im Mo durch kriegerische Maßnahmen der U-Boote samt 632 000 Brutto-Register-Tonnen Feinde nutzbarer Handelschiffsräume. Damit beläuft sich das Ergebnis des uneingeschränkten U-Boot-Krieges auf Registertonnen.

Aus Nah und Fern.

Sinsheim, 21. Febr. (Vortrag.) Die hiesige Frauenvereine seine Sitzung im Gasthaus zum Löwen ab. Derselbe beginnend der Vortrag des Herrn Geh. Hofrat Dr. K. aus Karlsruhe über "Kleinkinder" dieser Vortrag eine Frage von allergrößter Wichtigkeit wird er der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Es ist darum zu hoffen, daß von hiesigen zahlreich Besucher einfinden werden. Im Auswärts Kommenden findet die geschlossene Sitzung erst nach dem Vortrag und der sich Besprechung statt. (Bei den Einladungen eine ist ein Versehen vorgekommen. Der Vortrag nicht am 24. März sondern am 24.

Sinsheim, 21. Febr. (Zur Beru wiederum die Zeit heran, wo sich eine große Sache zur Wahl eines Berufes zu entscheide-

Bezirks- und Ortsauschuß von Badischen Heima Sinsheim.

Im Anschlusse an die am 3. März ds Uhr im Löwenstalle stattfindende Generalversammlung des Männerhilfsvereins Sinsheim findet eine öffentliche Ausschüsse statt mit folgender Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht. 2. Rechnungsablage. 3. Neuorganisation des Sammel- und Mitglieder und Freunde sind freundlichst Der Vorsitzende: Tritscheler.

Farbbänder mit W Kohlepapier

liefert in bester Qualität zu vorteil Büromaschinen-Vertrieb Ca Heidelberg, Hauptstr. 9. F - Verlangen Sie sofort Ange

Der Kriegsauschuß für Dele und schließt

Anbauverträge für Sommer Für Sommerrüben, Leindotter, werden außer den lohnenden Abnahm zu lagen, für Senf außerdem eine währt. Der Bezug von Ammonial vermittelt. Im Großherzogtum Baden Gegend, der Anbau sowohl von Rüben auch von Dotter und Senf empfohlen. Näheres über Abschluß der Anbauverträge Bezug von Saatgut durch den unterzeichneten des Kriegsauschußes:

Getreidebüro in Mannheim, Binnenhafenstr. 9/10.

Lüchtliges Mädchen

das lochen kann, es sich und brav ist, in schönen Haushalt, kinderl. Ehepaar nach Heidelberg, Albert-Ueberlestr. 11, gesucht.

Frachtbriefe empfiehlt die G. Becker'sche Buchdruckerei

im Handwerk untergebrachten Lehrling ist in erschreckendem Maße zurückgegangen. Sie wandern vielfach ohne Rücksicht auf ihr späteres Fortkommen ab zur Industrie, weil sie bei dieser höhere Löhne erhalten. Das ist zum größten Schaden für den Lehrling wie auch für unser Wirtschaftsleben. Mit einer besseren Entlohnung der Lehrlinge ist heute jeder verständige Meister ohne weiteres einverstanden. Es kommt ihm keineswegs auf eine billige, jugendliche Arbeitskraft an, sondern er wird sein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung des Lehrlings legen. Der Meister wird auch dafür sorgen, daß der Lehrling nach 10 bis 15 Jahren ein Kapital zur Verfügung bekommt, um sich selbständig zu machen. Es sollen daher die Eltern ihre Kinder an Ostern nicht nur einem gelehrten Berufe zuführen, sondern auch nur einem Meister in die Lehre geben, der eine Lehrlingsversicherung beim Landesverband der bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen für den Knaben abschließt. Der Lehrling erhält dann nach seiner Gesellenzeit ein kleines Kapital von 500, 1000, 1500 oder 2000 Mk. zur Verfügung gestellt, das ihn zur

gegeben werden, wenn ein Gewähr für sachgemäße Ausbildung der Lehrlinge gegeben und der Nachweis hierüber durch eine Beteiligung der Lehrlinge an den Lehrlings-Ausstellungen, sowie das Zeugnis befriedigender Beurteilung der Arbeiten erbracht wird.

Sinsheim, den 12. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Die Schonzeit der Fische betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der Landesfischereivordnung vom 2. Februar 1890 die Schonzeit für Regenbogenforellen vom 1. März bis 30 April festgesetzt ist. Die Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit mitinbegriffen. Während der Schonzeit ausschließlich der drei ersten Tagen derselben, dürfen Fische der betr. Art weder auf dem Markt gebracht noch sonstwie feilgehalten oder zu solchen Zwecken versendet werden. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Sinsheim, den 19. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Biehzählung am 1. März l. J. betr.

An sämtliche Bürgermeisterämter des Bezirks: Gemäß der Bundesratsverordnung vom 9. August 1917 ist am 1. März l. J. eine Viehzählung vorzunehmen welche die Zählung der Bestände an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweine, Ziegen, Kaninchen und Feder- und Geflügelvögel umfaßt. Die hierfür bestimmten Ortslisten werden den Bürgermeisterämtern für eine einfache Fertigung zugehen. Die Listen sind nach erfolgter Zählung und Zusammenstellung bis 4. März uns einzusenden. Weiter benötigte Vordrucke sind beim Stat. Landesamt zu bestellen.

Sinsheim, den 20. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.

Zahlung der Kriegsteuer.

Das letzte Drittel der Kriegsabgabe der Einzelper-

Vom Neekar, 20. Febr. (Stallregeln.) Die Milchhändler einer süddeutschen Großstadt haben f. Z. den für sie liefernden Milchproduzenten eine Reihe von "Stallregeln" zugehen lassen, deren Beachtung wir manchem Milchlieferanten hiesiger Gegend ebenfalls ans Herz legen möchten. Sie lauten: 1. Halte den Stall rein, hell und luftig; 2. Sorge dafür, daß der Wärmegrad im Stall 12-15 Gr. Celsius beträgt; 3. dein Vieh sei rein und gesund; 4. Sorge für gutes Futter; 5. gehe bei der Gewinnung von Milch möglichst reinlich um; 6. reinige das Euter vor dem Melken; 7. reinige und kühle die Milch sofort nach dem Melken; 8. denke stets daran, daß die Kuh ein empfindliches Wesen ist; 9. mische die frische Milch nicht mit der alten; endlich 10. liefere die Milch von Kühen, die gehalten haben, erst 14 Tage nach dem Abkalben ab. - Diese Regeln sind gedruckt und auf Pappdeckel aufgezogen auf dem Lande aufgehängt.

Neckargemünd, 20. Febr. (Tödlicher Absturz.) Beim Ruhen von Bäumen stürzte der 55jährige Tagelöhner Adam

sonen ist bis zum 1. März 1918 zu entrichten. Die Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, die fälligen Beträge noch im Februar oder spätestens am 1. März d. J. zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so müßte die Zwangsvollstreckung angeordnet werden. Eine persönliche Mahnung des einzelnen Steuerpflichtigen findet nicht statt. Auf Antrag kann in den dazu geeigneten Fällen der fällige Betrag gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.

Alle Kriegsteuerschuldigkeiten, die - gleichviel aus welchen Gründen - erst nach dem 30. Juni 1917 bezahlt werden, müssen vom 1. Juli 1917 an mit 5 vom Hundert verzinst werden.

Sinsheim, den 19. Februar 1918.

Großh. Finanzamt.

Bekanntmachung.

Am 5. und 6. März l. J. findet an der landwirtschaftlichen Winterschule zu Eppingen für Kreisangehörige ein Kurs über Schnitt und Behandlung junger Obstbäume statt. Die Unterweisungen sind unentgeltlich, Landwirte und Gartenbesitzer, die sich die für die Raumbehandlung nötigen Grundlagen verschaffen wollen, sind zur Beteiligung freundlichst eingeladen.

Anmeldungen wollen bis 28. Februar l. J. an Herrn Kreisobstbauinspektor Blasler in Heidelberg, Ladenburgerstr. 3a eingereicht werden.

Heidelberg, den 15. Februar 1918.

Der Sonderauschuß für Förderung des Obstbaues.

Bekanntmachung

Die Gewinnung und das Sammeln von Laub jeder Art ist in den Domänen- und Gemeindeforesten ohne forstpolizeiliche Genehmigung verboten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Odenheim, den 9. Februar 1918.

Großh. Forstamt.

Pferdehaare, Kuhhaare

kaufst jedes Quantum zum höchsten Preis

Bürsten- & Pinselabrik C. v. Molitor, Bretten.

selbstgefertigte, und Teile, Zöpfe aus prima Naturhaaren in verschiedenen Farben und Preislagen sind zu haben bei Georg Mutzler, Friseurmeister

Ausgegangene Haare werden angekauft.

- 2. Zucker-Zusatz für Kinder bis zu einem Jahr 750 gr.
3. Zuckerzusatz für alle Zuckermarken-Inhaber 250 gr.
4. Kandiszucker ca. 50 gr. per Kopf ohne Aufrechnung.
5. Rubeln für alle Brotarten-Inhaber 70 gr. pro Kopf.
6. Zwieback für Kranke und Kinder unter zwei Jahren, sowie Personen über 70 Jahren. In Gemeinden mit Apotheken wird der Zwieback in Apotheken ausgegeben.

Sinsheim, den 20. Februar 1918. Kommunalverband.